

Geschäftsordnung für den XIX. Beirat Burglesum

beschlossen 07.07.2015

§ 1

Beiratssitzung/Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung in Absprache mit den Sprecher/innen der im Beirat vertretenen Parteien grundsätzlich in barrierefreie Räume ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats und des Kinder- und Jugendbeirates (KJB) Burglesum in der Regel schriftlich / elektronisch eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Maßgebend ist dabei das Absendedatum.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (5) Einladungen zu Ausschuss-Sitzungen sind namentlich ebenfalls den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Sie ist einvernehmlich zwischen der Ortsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung und dem Sprecherausschuss aufzustellen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Wünsche und Anregungen der Bürger/innen". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger/innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Abs. 4 OBG an den Beirat zu stellen. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Nach Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendbeirat ist ein Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anregungen des Kinder- und Jugendbeirates Burglesum“ aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (5) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (6) Anträge der Parteien und des Kinder- und Jugendbeirates Burglesum, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Angelegenheit dringend ist. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Beirat entscheidet über die Dringlichkeit und ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 3

Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat die Ortsamtsleitung im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Die Ortsamtsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Bei Verhinderung der Ortsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung leitet die Beiratssprecherin/ der Beiratssprecher die Sitzung auf Beschluss des Beirats. Ihr/ Sein Stimmrecht kann sie/ er ausüben.

Geschäftsordnung für den XIX. Beirat Burglesum

beschlossen 07.07.2015

(3) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

(4) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben ebenfalls bei einstimmig gefassten Beschlüssen unberücksichtigt.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen ist.

§ 5 Worterteilung

(1) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Er/Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

(3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.

(4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

(5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(6) Nichtbeiratsmitgliedern kann durch Beschluss des Beirats das Wort erteilt werden; § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Die Redezeit für Nichtbeiratsmitglieder beträgt maximal drei Minuten.

§ 6 Anträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort.

(2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können

Geschäftsordnung für den XIX. Beirat Burglesum

beschlossen 07.07.2015

jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des/r Antragsteller-s/-in vom Protokollführer verzeichnet.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (5) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

- (6) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlen

- 1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl der Sprecherin/ des Sprechers und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung oder deren Stellvertretung zu ziehende Los.

§ 9 Anhörung vor der Berufung einer Ortsamtsleitung

Wird durch ein eigenes Verfahren der Senatskanzlei geregelt.

Geschäftsordnung für den XIX. Beirat Burglesum

beschlossen 07.07.2015

§ 10

Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- (4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (7) Das Protokoll ist von der Sprecherin/ dem Sprecher, der Ortsamtsleitung bzw. deren Stellvertretung sowie von der/ vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden und – sofern es sich um öffentliche Sitzungen handelt - auf der Ortsamtsseite im Internet nach der Genehmigung zu veröffentlichen.
- (8) Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluss des Beirats, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirats in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

**§ 12
Ausschussarbeit**

- (1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) Sofern das Ortsamt an der Leitung der Ausschusssitzungen gehindert ist, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/ die Ausschusssprecher/in die Sitzungen.
- (3) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Im Falle der Verhinderung kann jedes Ausschussmitglied durch ein beliebiges Mitglied des Beirats stimmberechtigt vertreten werden. Die nach § 23 Abs. 4 OBG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die Zahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigt, können sachkundige Bürger/innen Beiratsmitglieder vertreten. Die Benachrichtigung der jeweiligen Vertretung erfolgt durch das an der Sitzung verhinderte Ausschussmitglied.
- (5) Die gem. § 23 Abs. 5 OBG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (6) Die nach § 23 Abs. 4 OBG in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 23 Abs. 5 OBG entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 OBG zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 OBG sind vom Ortsamt zu prüfen.
- (7) Das Protokoll und die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertretungen nach § 23 Abs. 4 und 5 OBG zuzusenden.
- (8) Bei Themen, die mehrere Ausschüsse betreffen, ist eine gemeinsame Sitzung der entsprechenden Ausschüsse einzuberufen oder zu getrennten Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.
- (9) Beschlüsse, die ein Ausschuss einstimmig trifft, gelten als Beiratsbeschlüsse.

**§ 13
Sprecherausschuss**

- (1) Der Beirat setzt einen Sprecherausschuss ein. Alle den Beirat tangierenden Vorgänge werden dahingehend überprüft, inwiefern sie vom Sprecherausschuss behandelt werden können.
- (2) Der Sprecherausschuss trifft, sofern keine Grundsatzfragen berührt werden, bei folgenden Sachthemen für den Beirat die Entscheidung:
 - a) Stellungnahmen zu Anträgen auf Baugenehmigungen, Voranfragen und Nutzungsänderungen, Genehmigungen zur Durchführung von Abbrüchen und Errichtung von Werbeanlagen
 - b) Baumentfernungen
- (3) Mitglieder mit Stimmrecht sind: je ein/e Sprecher/in der im Beirat vertretenen Parteien. Vertreter/innen können nur gewählte Beiratsmitglieder sein. Beiratssprecher/in und stellvertretende/r Beiratssprecher/in sind Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (4) Der Sprecherausschuss tagt grundsätzlich wöchentlich.

Geschäftsordnung für den XIX. Beirat Burglesum

beschlossen 07.07.2015

(5) Das Protokoll erhalten alle Beirats- und Ausschussmitglieder sowie die Vertreter nach § 23 Abs. 5 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.

§ 14

Aufgaben der Sprecherin/ des Sprechers

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen gemäß § 26 OBG.

(3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und dieser Geschäftsordnung.

(4) Der/die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonferenz und alle im Auftrag des Beirats wahrgenommenen Belange.

(5) Im Falle der Verhinderung der Sprecherin/ des Sprechers nimmt die Aufgaben die stellvertretende Sprecherin/ der stellvertretende Sprecher wahr. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden.

Anlage 1.1

1. Stimmzettel - nur für einen Kandidaten -

- § 9 Abs. 5 Buchstabe a -

Kandidat	Ja	Nein	Enthaltung
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. Stimmzettel - mehrere Kandidaten -

- § 9 Abs. 5 Buchstabe b -

Kandidat 1	<input type="radio"/>
Kandidat 2	<input type="radio"/>
Kandidat 3	<input type="radio"/>
Kandidat 4	<input type="radio"/>
Kandidat 5	<input type="radio"/>